

Wesentliche Änderungen

Fassung vom 30.12.2004:

- [Rz. 58.7](#): Einkommensnachweise bei selbständiger Tätigkeit

§ 58**Einkommensbescheinigung**

(1) Wer jemanden, der laufende Geldleistungen nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht, gegen Arbeitsentgelt beschäftigt oder ihm gegen Vergütung eine selbständige Tätigkeit überträgt, ist verpflichtet, diesem unverzüglich Art und Dauer dieser Erwerbstätigkeit sowie die Höhe des Arbeitsentgelts oder der Vergütung für die Zeiten zu bescheinigen, für die diese Leistung beantragt worden ist oder bezogen wird. Dabei ist der von der Agentur für Arbeit vorgesehene Vordruck zu benutzen. Die Bescheinigung ist demjenigen, der die Leistung beantragt hat oder bezieht, unverzüglich auszuhändigen.

(2) Wer eine laufende Geldleistung nach diesem Buch beantragt hat oder bezieht und Dienst- oder Werkleistungen gegen Vergütung erbringt, ist verpflichtet, dem Dienstberechtigten oder Besteller den für die Bescheinigung des Arbeitsentgelts oder der Vergütung vorgeschriebenen Vordruck unverzüglich vorzulegen.

Nachweis des Einkommens

(1) Die Vorschrift des § 58 verpflichtet den Arbeitgeber oder Auftraggeber eines Hilfebedürftigen zur unverzüglichen Ausstellung und Aushändigung einer Bescheinigung über Art und Dauer der Erwerbstätigkeit sowie Höhe des Arbeitsentgelts bzw. der Vergütung für Zeiträume beantragter oder gezahlter Leistungen. Gleichzeitig wird dem Hilfeempfänger die Verpflichtung zur Vorlage des vorgesehenen Vordrucks beim Arbeitgeber oder Auftraggeber auferlegt.

Die Verpflichtung des Hilfebedürftigen zur Weitergabe der ausgestellten Bescheinigung an den Leistungsträger ergibt sich aus § 60 Abs. 1 SGB I. Bei Versäumnissen des Hilfebedürftigen ist nach § 66 SGB I zu verfahren.

(2) Die erforderlichen Auskünfte sind vorrangig durch Vorlage der Einkommensbescheinigung, die der Arbeitgeber / Auftraggeber ausfüllt und der Hilfebedürftige dem Träger vorlegt, zu gewinnen. Ist dieses nicht möglich oder besteht der Verdacht auf Leistungsmissbrauch, kann der Träger von Leistungen nach dem SGB II den Arbeitgeber durch §§ 57 und 60 und den Auftraggeber bzw. Dritte zur Leistung Verpflichtete nach § 60 direkt zur Erteilung der Auskünfte auffordern.

(3) Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung schließt beendete Erwerbstätigkeiten ein, maßgeblich ist der Zeitraum von beantragten oder bezogenen Leistungen.

(4) Nach § 58 kann die Verwendung eines vom Träger der Leistung bestimmten Vordrucks verlangt werden. Das Einkommen sollte durch eine Bescheinigung auf den Vordrucken BA AlgII – Z2.1 bzw. – Z2.2 nachgewiesen werden. Bei anderen Einkünften als solchen aus nichtselbständiger Arbeit sind auf den Einzelfall abgestellte geeignete Nachweise zu verlangen.

(5) Bei Verstößen gegen die Pflichten des § 58 ist nach § 63 Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 der Tatbestand einer mit Bußgeld bedrohten Ordnungswidrigkeit erfüllt.

(6) Um für selbständig Erwerbstätige in einer vorübergehenden schwierigen Auftragsphase oder für Existenzgründer mit einer noch fehlenden Grundlage für den eigenen Lebensunterhalt zusätzliche Auftragsschwierigkeiten zu vermeiden, weil der Auftraggeber über das auszufüllende Formular von dem Bezug des Arbeitslosengeldes II erfährt, wird bei selbständig Erwerbstätigen bzw. Existenzgründern generell für den ersten Bewilligungsabschnitt der Leistung (in der Regel für 6 Monate) auf die Vorlage des vom Auftraggeber auszufüllenden Formulars verzichtet. Der Selbständige/Existenzgründer muss aber auf anderem Wege, z. B. durch Vorlage des letztjährigen Einkommensteuerbescheides oder durch Selbsteinschätzung, Angaben über die Höhe seines voraussichtlichen Einkommens erbringen.

**Bescheinigungspflicht
(58.1)**

**Vorlage beim Träger
(58.2)**

**Auskunftspflicht der Arbeitgeber und Auftraggeber
(58.3)**

**Beendete Erwerbstätigkeiten
(58.4)**

**Form der Nachweisführung
(58.5)**

**Ordnungswidrigkeit
(58.6)**

**Nachweis bei selbständiger Tätigkeit
(58.7)**